

Satzung des Vereins Bienen-Baum-Gut e. V.

Gemäß Gründungsversammlung 23.11.2017

§ 1 - Namen, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bienen-Baum-Gut e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines Jahres.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Schutz und Erhalt der Honigbiene und ihrer natürlichen Lebensräume. Dies bedeutet folglich die Förderung
 - a) des Tierschutzes,
 - b) des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,
 - c) der Volksbildung,
 - d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - e) Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) aufmerksame Beobachtung und Auseinandersetzung mit allen die Honigbiene betreffenden Belange sowie nachhaltige Pflege und Vermehrung von Bienenvölkern. So wie durch Vertretung der Belange von naturnaher Bienenhaltung und ökologischem Landbau gegenüber Behörden, Institutionen und Privatpersonen; Schulen, Organisationen, aber auch Kommunen und Verbänden etc.;
 - b) Informationen und Gestaltung der nachhaltigen, bienengerechten Landschaftspflege, insbesondere durch vorübergehende oder dauerhafte Umwandlung von brachliegenden Stadtplätzen in naturnahe, öffentlich zugängliche Gärten und Grünflächen, um der Öffentlichkeit landwirtschaftliche und ökologische Prozesse erfahrbar zu machen. Sowie durch Renaturierung zugunsten der Herstellung von Lebensräumen für nachhaltige Bienenhaltung und Biodiversität;
 - c) die Einrichtung von Lernorten auf Grün- und Gartenflächen zur ökologischen Bildung als ein Angebot an Öffentlichkeit und Schulen. Möglichkeiten zum Informationsaustausch werden auf Kinder, Erwachsene, Imker, Gärtner und jegliche Interessierte durch entsprechende Workshops, Vorträge, Diskussionen, Begehungen zu nachhaltiger Bienenhaltung und ökologischen Partizipationsmöglichkeiten konzipiert.
 - d) Förderung und Betreuung von Projekten und niedrigschwelligen Maßnahmen für bürgerschaftliches Engagement hin zu einer Nachhaltigkeitskultur bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Multiplikatoren;
 - e) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen zu bildender und darstellender Kunst mit thematischem Bezug entsprechend § 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein

darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Sämtliche Tätigkeiten des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtspflicht. Dritte können gegen den Verein keine Rechtsansprüche nach dieser Satzung ableiten. Rechtsansprüche Dritter aus dieser Satzung sind ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitgliedern regelt diese Satzung.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

§ 3 - Vereinsbeitritt

1. In den Verein aufgenommen werden kann jede natürliche und juristische Person, wenn sie die unter § 2 gelisteten Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ab, so hat er dies ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch dem Antragsteller mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar (§ 38 BGB).
5. Der Vorstand hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses laufend zu aktualisieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre jeweils aktuelle Adresse einschließlich Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jede Erklärung oder Rechtshandlung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern gilt als ordnungsgemäß vorgenommen, sofern sie an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse versendet worden ist. Adresse im vorab erwähnten Sinne ist sowohl die zuletzt bekanntgegebene Postadresse als auch die E-Mail-Adresse.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung – auch per Email - gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:
 1. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 2. wegen unehrenhafter Handlungen,
 3. wenn Vereinsbeiträge seit mindestens einem Jahr rückständig sind,
 4. wegen vereinschädigenden Verhaltens.
7. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 - Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der Vereinsordnung.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Fällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu belassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtvorstand). Der Vorstand benennt ein sich zur Verfügung stellendes Vereinsmitglied als Kassenwart oder Kassenwartin.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für auf eine unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand beschließt über die Anlegung des Vereinsvermögens, sowie über seine Verwendung gemäß §1 Ziff.2 der Satzung, ferner über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Ernennung von Persönlichkeiten als Schirmherren.
 - g) Beschluss einer Vereinsordnung in der unter anderem die Regeln für die Gartennutzung, sowie die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages geregelt werden.
5. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Vorstand kann zur Abwicklung des Tagesgeschäfts Projektleiter aus seinen Reihen oder aus den Mitgliedern bestimmen und beauftragen. Der Vorstand kann beschließen, dass diesen für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, soweit die Finanzkraft des Vereins dies zulässt und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, zum Beispiel mit nachfolgendem Inhalt (Ziffer 1-3):

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren in Textform (Brief, E-Mail). Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der vorsitzende Vorstand, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstand.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail) oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden –auch in Eilfällen –spätestens einer Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind., darunter der oder die 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 8 – Mitgliederversammlung (Vereinsvollversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung bzw. Vereinsvollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es haben alle anwesenden Vereinsangehörigen eine Stimme.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Vereinsvollversammlung stattfinden. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Vereinsvollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung enthält neben Ort, Tag und Zeit auch die unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist.
3. Die Vereinsvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) Erledigung eingebrachter Anträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) für die Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wer das Protokoll führt, wird durch die Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
6. Die Vollversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von der Stellvertretung geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Stimmgleichheit erfordert eine Stichwahl. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich niedergelegt werden. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie werden behandelt, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 9 - Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung Vereinsanlagen oder -einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein als juristische Person.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Kommt in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung keine Mehrheit zustande, so hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an, Transition Town Frankfurt am Main e.V.‘ und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere gemäß § 2 zu verwenden.